

Antrag

der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kosten durch Taubenpopulation

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr Anhaltspunkte vorliegen, welche Kosten im Rahmen der Prävention und Behebung von Schäden, die durch Taubenpopulation hervorgerufen werden, in den vergangenen Jahren seit 2011 an Gebäuden im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, solchen in kommunalem Eigentum und solchen im Privateigentum entstanden sind;
2. welche Maßnahmen zur Reduzierung der Taubenpopulation ihr bekannt sind und wie sie deren Effizienz und Wirtschaftlichkeit jeweils beurteilt;
3. welche Gegenmaßnahmen sie stattdessen für geeignet hält, um die Vorbeugungs- und Nachsorgekosten zu senken und welche geeignet sind, eine wirksame Reduktion der Taubenpopulation zu erreichen;
4. inwiefern von Taubenvögeln und ihren Hinterlassenschaften Krankheits- oder Ansteckungsgefahren für Menschen ausgehen;
5. inwieweit Tauben aufgrund ihrer Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden und Denkmälern als schädlich betrachtet werden und dementsprechend wie andere tierische Schädlinge bekämpft werden dürfen;

6. inwiefern sie die Meinung des österreichischen Ski-Idols Hermann Maier in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Februar 2015 teilt, dass der Bau von Denkmälern wenig zielführend sei, da diese „meist eh nur von Tauben angeschissen werden“.

15. 04. 2015

Haller, Maier, Dr. Fulst-Blei,
Stober, Storz SPD

Begründung

Über die Wertschätzung von Taubenvögeln existieren sehr unterschiedliche Meinungen. Anzunehmen ist, dass durch vorbeugenden Taubenschutz und die Entfernung der Hinterlassenschaften von Tauben Kosten für die Allgemeinheit entstehen, welche auch offenzulegen sind. Zahlreiche Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der Taubenpopulation wie Taubenhäuser oder ein Fütterungsverbot scheinen bislang von begrenztem Erfolg zu sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 Nr. Z (34)-0141.5 /527F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob ihr Anhaltspunkte vorliegen, welche Kosten im Rahmen der Prävention und Behebung von Schäden, die durch Taubenpopulation hervorgerufen werden, in den vergangenen Jahren seit 2011 an Gebäuden im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, solchen in kommunalem Eigentum und solchen im Privateigentum entstanden sind;*

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Auswertungen über die Kosten für die Prävention, Reinigung und Behebung von Schäden an landeseigenen und kommunalen Gebäuden, die durch Taubenpopulationen hervorgerufen werden, vor.

- 2. welche Maßnahmen zur Reduzierung der Taubenpopulation ihr bekannt sind und wie sie deren Effizienz und Wirtschaftlichkeit jeweils beurteilt;*

Zu 2.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Jahr 2005 Empfehlungen des Landesbeirats für Tierschutz zur Regulierung der Taubenpopulationen in Städten herausgegeben.

Dort finden sich zahlreiche Hinweise und Empfehlungen zu tierschutzgerechten Möglichkeiten einer nachhaltigen Regulierung von Taubenbeständen in Städten.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass Tauben in Städten unter geeigneten Bedingungen ganzjährig brüten und sehr fruchtbar sind. Die Bestandsgröße hängt in erster Linie vom Angebot an Nahrung und bedingt an Brutplätzen ab. Deshalb sind ungerichtete Entnahmen von Tauben (z. B. durch Abschuss oder Einfangen) nicht

erfolgsversprechend. Solche Methoden, die lediglich das Gefühl vermitteln, etwas getan zu haben, nicht aber zu einer dauerhaften Reduzierung der Population führen, sind tierschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen. Zudem sind diese Methoden aus Kostengesichtspunkten unsinnig. Hingegen bewährt hat sich die Einrichtung von Taubenschlägen oder -häusern, in denen Schwärme kontrolliert gefüttert werden und Bruteier ausgetauscht werden können. Voraussetzung hierfür ist aber die Sicherstellung einer nachhaltigen qualifizierten Betreuung. Zu diesem Thema siehe auch Landtagsdrucksache 14/3368.

Einzelheiten zu den Methoden sowie umfangreiche Hintergrundinformationen sind den Empfehlungen des Tierschutzbeirats zu entnehmen – Link: http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Taubenpopulation_-_Empfehlungen.pdf.

3. welche Gegenmaßnahmen sie stattdessen für geeignet hält, um die Vorbeugungs- und Nachsorgekosten zu senken und welche geeignet sind, eine wirksame Reduktion der Taubenpopulation zu erreichen;

Zu 3.:

Neben den unter Ziffer 2 genannten bewährten Maßnahmen werden zudem zur Vermeidung von Taubenansiedlungen an landeseigenen baulichen Anlagen und Gebäuden im Rahmen der baulichen Möglichkeiten im Einzelfall Maßnahmen entschieden und umgesetzt.

4. inwiefern von Taubenvögeln und ihren Hinterlassenschaften Krankheits- oder Ansteckungsgefahren für Menschen ausgehen;

Zu 4.:

Die Gesundheitsgefährdung für die allgemeine Bevölkerung, die von Taubenvögeln ausgeht, ist als gering einzuschätzen. Sie können mit dem Kot verschiedene Krankheitserreger wie Bakterien, Hefen, Pilze und auch Viren ausscheiden. Diese Erreger sind aber nicht taubenspezifisch, sondern kommen auch bei Singvögeln, Greifvögeln und Nutzgeflügel vor. Die aus Taubenkot gelegentlich isolierte Spezies *Salmonella typhimurium* Typ Copenhagen wurde bei Menschen noch nicht als Krankheitserreger nachgewiesen.

Bei der Übertragung der Vogelgrippe (Aviäre Influenza) spielen Tauben nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Rolle. Daher ist anlässlich der anstehenden Änderung der Geflügelpestverordnung für gehaltene Tauben eine Ausnahmemöglichkeit von der Tötung im Seuchenfall vorgesehen.

Der humanmedizinisch bedeutendste Keim ist das Bakterium *Chlamydophila psittaci*, das bei Infektion des Menschen eine grippeähnlich Erkrankung, aber auch eine atypische Pneumonie (Ornithose) hervorrufen kann, und das bei Papageienvögeln als Erreger der Psittakose bekannt ist.

Von den gemeldeten Ornithosefällen sind weniger als zehn Prozent auf eine Infektion über Tauben zurückzuführen. Hier sind es hauptsächlich Taubenzüchter, die einen deutlich engeren Kontakt zu Tauben haben.

Die pathogene Hefe *Cryptococcus neoformans* wurde bei Untersuchungen in bis zu 40 % der Taubenkotproben nachgewiesen (Albert et al. 2003). Dieser Erreger kann bei abwehrgeschwächten Personen ebenfalls eine Pneumonie hervorrufen.

Ein Problem stellt Taubenkot bei Reinigungstätigkeiten von verschmutzten Orten wie z. B. Dachböden dar, wenn im Kot ausgeschiedene Erreger in hoher Konzentration mit dem aufgewirbelten Staub der Raumluft eingeatmet werden.

Tauben sind ferner Träger von verschiedenen Ektoparasiten. Beim Verlassen eines Unterschlupfes können z. B. Taubenwanzen zurückbleiben, die auch von menschlichem Blut leben können. Kehren die Tauben nicht mehr an ihren alten Aufenthaltsort zurück, so kann es zur Einwanderung der Taubenwanzen in angrenzende

Wohnungen und zum Befall der Bewohner kommen. Als Krankheitsüberträger spielen sie jedoch keine Rolle.

Eine weitere Krankheit, welche Taubenhalter und Taubenzüchter betrifft, ist die exogen-allergische Alveolitis, eine immunologisch vermittelte Entzündung des Lungengewebes (interstitielle Pneumonie). Diese Krankheit, auch als Taubenzüchter- oder Vogelhalterkrankheit bekannt, kann bei professionellen Taubenzüchtern als Berufskrankheit anerkannt werden.

Sie wird nicht über Mikroorganismen übertragen, sondern von den Eiweißen aus den Hinterlassenschaften der Tauben (Federn, Kot und Milben) hervorgerufen, welche durch Einatmen in die Lunge gelangen und dort eine immunologische (allergische) Reaktion hervorrufen können. Die akute Krankheit ist schwer und kann nach wiederholtem Auftreten zu einer fortschreitenden Lungenfibrose führen.

5. inwieweit Tauben aufgrund ihrer Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden und Denkmälern als schädlich betrachtet werden und dementsprechend wie andere tierische Schädlinge bekämpft werden dürfen;

Zu 5.:

Stadttauben sind Nachfahren von Haustieren, die sich insbesondere in Städten angesiedelt haben. Damit unterscheiden sie sich von klassischen „Schädlingen“ wie Mäusen und Ratten. Dies schließt eine Regulierung mit geeigneten Methoden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung aber nicht aus, so urteilt z. B. auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 1. September 2011 – Az. 8 A 396/10). Ergänzend ist anzumerken, dass eine Bekämpfung mit Bioziden/Aviziden (chemischen „Vogelbekämpfungsmitteln“, analog zur Nagerbekämpfung mit Rodentiziden) aufgrund des Biozidrechts nicht zulässig ist (vgl. Landtagsdrucksache 15/1303, Antwort zu den Fragen 7 und 9).

6. inwiefern sie die Meinung des österreichischen Ski-Idols Hermann Maier in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Februar 2015 teilt, dass der Bau von Denkmälern wenig zielführend sei, da diese „meist eh nur von Tauben angeschissen werden“.

Zu 6.:

Über den Bau von Denkmälern wird von den zuständigen Stellen im Einzelfall anhand geeigneter Kriterien entschieden. Taubenpopulationen und ihre Hinterlassenschaften spielen bei derartigen Entscheidungen eine untergeordnete Rolle.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz